



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR)

## Verlängerung und Änderung vom 14. Juni 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 5. Juni 2003, vom 8. August 2006, vom 26. Oktober 2006, vom 1. November 2007, vom 6. Dezember 2012 und vom 10. November 2015<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt (GAV FAR) im Bauhauptgewerbe wird verlängert.

### II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt (GAV FAR) im Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### *Art. 8 Abs. 1 und 2* (Beiträge)

<sup>1</sup> Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1,5 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.

<sup>2</sup> Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 5,5 % des massgeblichen Lohnes.

<sup>1</sup> BBl 2003 4039, 2006 6751 8865, 2007 7881, 2012 9763, 2015 8307

### III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

14. Juni 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Vizepräsidentin, Doris Leuthard  
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr